

Satzung der Dörpschaft Witzin e.V.

vom 03.05.1996 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.11.2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dörpschaft“ Witzin e.V.
2. Sitz des Vereins ist 19406 Witzin, Landkreis Parchim
3. Der Verein ist juristische Person und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Parchim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatforschung. Die „Dörpschaft“ strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger untereinander und mit ihrer unmittelbaren Heimat zu stärken.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe:
 - die Kultur und Brauchtumspflege
 - die Pflege der plattdeutschen Sprache
 - die Unterstützung der Natur- und Landschaftspflege
 - die Unterstützung der Ortsbild- und Denkmalpflege
 - die Unterstützung der Archiv- und Schrifttumspflege
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, sowie des Sportes
3. Diese Aufgaben sollen erreicht werden durch:
 - enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen
 - Durchführung kultureller Programme
 - Zusammenkünfte, Versammlungen, Wanderungen und Exkursionen
 - Erhalt, Sammeln, Zusammenstellung und Bekanntgabe von wertvollen Gegenständen, Überlieferungen und Schrifttum

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die „Dörpschaft" Witzin e.V. legt besonderen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung. Sie ist politisch, konfessionell, neutral.
2. Die „Dörpschaft" Witzin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf die Satzung wirksam.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht durch ihre Tätigkeit die Interessen des Vereins so zu vertreten, dass dadurch sein Ansehen ständig gestärkt, die Verbundenheit der Mitbürger untereinander gefördert und zur unmittelbaren Heimat ausgeprägt wird.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freund und Fördernder Beziehung zur „Dörpschaft" Witzin e.V. pflegen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Bürger, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod der natürlichen Person oder durch Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand wenigstens einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich zu erklären.
3. Vereinsmitglieder können aus der „Dörpschaft“ ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsgemäße Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit des gesamten Vereinsvorstandes.
Gegen den Ausschluss ist der schriftlich eingereichte Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund einer durch den Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung festgesetzt.
Der Mindestbeitrag darf 10 Euro /Jahr und Mitglied nicht unterschreiten.
2. Spenden sind durch natürliche und juristische Personen jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Zu allen Organen ist eine Wiederwahl möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstandes an die Mitglieder einberufen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen. In dringenden Angelegenheiten kann eine Einladung mündlich bis zu 3 Tagen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bildung von Fachgruppen
 - Aufnahme der Ehren- und Fördermitglieder
 - Arbeits- und Veranstaltungsprogramme
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (einschließlich Wahlen) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes in der Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, in Abwesenheit von seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der

mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Die Mitarbeiter in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen. An der Arbeit des Vereins interessierte Bürger können als Nichtmitglieder in den Fachgruppen mitarbeiten. Der Vorstand berichtet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung, die über die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Fachgruppen zu entscheiden hat.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - den Schriftführer
 - den Kassierer
 - bis zu 4 Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.
Bei Ausscheiden aus dem Vorstand muss garantiert sein, dass höchstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden gemeinsam der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl des Vorsitzenden geheim. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Eine Vorstandssitzung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hin einzuberufen.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das so ermittelte Vermögen der „Dörpschaft“ fällt unmittelbar an die Gemeinde Witzin, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, besonders zur vorrangigen Verwendung für den Umweltschutz zu verwenden hat.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, welche von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer führen mindestens eine Kassenprüfung durch.
Die Kassenprüfung kann auch unvorhergesehen erfolgen.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenbuch und in die Zahlungsbelege zu geben.
4. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung, die Art und den Umfang der Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung von mindestens 7 Mitgliedern in Kraft.